

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bestellungen über Lieferungen und Leistungen (im Folgenden kurz: „AVB“) **der Elektro- und Sicherheitstechnische Anlagen Wolf Bau von Niederspannungsanlagen GMBH, FN 111407i, (im Folgenden kurz: „SAW“) in der Fassung 12.02.2019**

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. **Auftraggeber** (im Folgenden kurz: „AG“): Darunter ist der Auftraggeber der SAW für das im Auftragschreiben genannte Bauvorhaben zu verstehen.
- 1.2. **Auftragnehmer** (im Folgenden kurz: „AN“): Darunter ist jener Vertragspartner von SAW zu verstehen, der mit der Erbringung von Lieferungen und/ oder Leistungen (Subunternehmerleistungen) beauftragt wird.
- 1.3. **Bauherr**: Darunter ist der Auftraggeber des AG im Sinne des Punktes 1.1. dieser AVB zu verstehen.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese AVB gelten für alle von der SAW gegenständlich und allenfalls zukünftig beauftragten Lieferungen und Leistungen (auch Zusatzaufträge und Leistungsänderungen) und werden Bestandteil des Auftrages mit dem AN.
- 2.2. Die zwingenden und verbindlichen Auftragsgrundlagen (Vertragsbestandteile) sind im Auftragschreiben (Subunternehmervertrag) geregelt. SAW beauftragt ausschließlich unter Anwendung der vorliegenden AVB und unter Ausschluss allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN.

3. Auftragsumfang /-reduktion; Auslegung der Bestimmungen; Schriftlichkeit und besondere Prüfpflicht; verschuldensunabhängige Lieferantenhaftung für Mängel(folge)schäden

- 3.1. Sämtliche vom AN im Angebot allenfalls beschriebenen Lieferungen und Leistungen sind **so auszulegen, dass sie auch den in den Auftragsgrundlagen des Bauherrn und des AG enthaltenen Ausschreibungsbedingungen und Zielsetzungen entsprechen**. Den AN trifft auch eine **gesonderte Prüfpflicht hinsichtlich sämtlicher – insbesondere vom AG stammender, – übergebener Projekt- und Vertragsbestandteile und bestätigt, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit bzw. Übereinstimmung mit den bestehenden Normen und (Bau)bescheid(en) bzw. Vorgaben laut Brandschutzgutachten (einschließlich der zugehörigen Verlegsysteme) überprüft und keine Widersprüche, Fehler oder Unklarheit, die eine Auslegung zulasten von SAW zuließe erkannt zu haben**. Sämtliche Warnhinweise des AN haben bei sonstiger Nichtigkeit unverzüglich, schriftlich und unter ausführlicher Darlegung der Risikolage zu erfolgen.
- 3.2. Dies bzw. die Erkenntnisse aus der Besichtigung vor Ort (Punkt 18.1) wurden bereits im Angebot berücksichtigt, der AN hat das ihm hierfür zustehende Entgelt bereits in seine Entgelte eingepreist.
- 3.3. Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges gelten unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen nur dann als wirksam vereinbart, wenn sie von einem befugten Vertretungsorgan der SAW **schriftlich** beauftragt wurden. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Verkaufsberater, Kundenbetreuer, Bauleiter, Obermonteure und Monteure der SAW nicht berechtigt und ermächtigt sind,

Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertragstextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Weiters, dass vom AN übergebene Dokumente (Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine etc) nicht Vertragsbestandteil werden, sofern sie von SAW nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

- 3.4. Der AN ist keinesfalls berechtigt, unmittelbar mit dem AG oder dem Bauherrn Vereinbarungen über seinen Auftragsumfang zu treffen, insbesondere Anordnungen von deren Mitarbeitern entgegen zu nehmen, oder seiner Warnpflicht gegenüber SAW dem AG oder Bauherrn gegenüber nachzukommen.
- 3.5. Im Fall von Produkt- oder Leistungsänderungen, Behinderungen und für Zusatzleistungen, die notwendig erscheinen, ist vom AN zwingend unverzüglich zu warnen und ein Nachtragsoffert zu erstellen und der SAW zur Genehmigung und Beauftragung vorzulegen. Für Nachtragsofferte (insb. bei Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen) gelten die Preisgrundlagen und die Preisbasis des Hauptauftrages.

Führt der AN Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch, ohne dass hierfür ein Nachtragsoffert gelegt und ein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt wurde, hat er keinen Entgeltanspruch für die Ausführung der Leistungsänderungen und/oder zusätzlichen Leistungen und keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung. Auch diese zusätzlichen Leistungen sind sodann mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten.

- 3.6. Der AN ist zur Ausführung von rechtswirksam und schriftlich beauftragten Produkt- oder Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen verpflichtet.
- 3.7. **SAW ist berechtigt, Teile des vereinbarten Liefer- bzw Leistungsumfanges auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen, woraufhin sich der vereinbarte Kauf- bzw Pauschalpreis um die entfallenden Auftragsteile reduziert. Daraus resultierende Mengeminderungen berechtigen den AN nicht, eine Preisanpassung zu verlangen.**
- 3.8. Der AN erklärt weiters, eine Betriebshaftpflichtversicherung für das Bauvorhaben mit einer Versicherungssumme in Höhe des doppelten, voraussichtlichen Beauftragungsvolumens zu haben. Der AN sichert der SAW ausdrücklich zu, diese Versicherung auf Auftragsdauer aufrecht zu halten und die Versicherungsprämien rechtzeitig einzuzahlen und nötigenfalls (zB bei Leistungsänderungen oder Zusatzaufträgen) anzupassen. Der AN ermächtigt die SAW, von der Versicherungsgesellschaft zur Überprüfung dieser Angaben Auskünfte einzuholen.
- 3.9. Für die Erstellung von Angeboten steht dem AN kein Entgelt zu.
- 3.10. Materialbeistellungen an den AN bleiben im Eigentum von SAW und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von SAW zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SAW zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz iHv 150% des Beschaffungswertes zu leisten. **Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.**
- 3.11. **Der AN ist verpflichtet, beigelegte bzw gelieferte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten einer ordnungsgemäßen Eingangs- und Eignungskontrolle zur Überprüfung auf offene und versteckte Mängel und Tauglichkeit zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten anzuzeigen. Er haftet SAW 10 Jahre lang nach Übergabe verschuldensunabhängig im Falle von Gewährleistungsmängeln nicht nur für den Austausch bzw Verbesserung der gelieferten Waren, sondern auch für den Mangelschaden bzw Mängelfolgeschaden, sodass der auch die Arbeiten für den Austausch / Verbesserung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen hat. Produzenten bzw Vorlieferer des AN gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.**

4. Preise; Verzicht auf Anfechtung und Anpassung; Mengen- und Vollständigkeitsgarantie

- 4.1. Die im Auftragsschreiben genannten Pauschalpreise sind Nettopreise in Euro und gelten bis 270 Tage nach dem voraussichtlichen Bauende als Festpreise. Mit dem vereinbarten Pauschalpreis sind alle vom AN gemäß dem Auftragsschreiben und überhaupt **all jene zu erbringenden Leistungen abgegolten, die für die Erreichung des Leistungsziels iSd Punkt 3.9 der ÖNORM B 2210 erforderlich sind**. Der AN verzichtet auf jedes Recht, eine Vertrags- oder Preisanpassung zu verlangen, insbesondere, wenn sich seine Kalkulations- oder Geschäftsgrundlagen – aus welchem Grund immer – ändern oder sich die getroffenen Annahmen als unzutreffend erweisen, sofern SAW nicht ein grobes Verschulden daran trifft, was AN zu beweisen hat.
- 4.2. Mehr- oder Minderkosten in Folge von Lohn- und/oder Stoffpreisänderungen werden nicht erstattet. Etwaige vereinbarte Nachlässe sind im Endpreis bereits berücksichtigt, Skonti nicht.
- 4.3. Alle mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen des AN verbundenen Kosten, wie zum Beispiel anteilige Versicherungsprämien und Baunebenkosten, die Kosten für die Projektdokumentation, für die Beauftragung von Sachverständigen und Gutachtern zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Pläne sowie die Kosten für Genehmigungen, sind mit dem vereinbarten Entgelt (Werklohn) abgegolten und wurden vom AN in die Preise eingerechnet.
- 4.4. Die vereinbarten Preise umfassen auch alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich Vor- und Nebenleistungen), die zur vollständigen, termingerechten, ordnungsgemäßen und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn sie in den Auftragsgrundlagen des Auftragsschreibens nicht ausdrücklich erwähnt sind (wie zB brandschutztechnische Maßnahmen etc.). **Der AN übernimmt daher auch eine Vollständigkeitsgarantie sowie eine Mengen- und Preisgarantie für die auszuführenden Leistungen zur Gesamtfertigstellung des vereinbarten Auftragsumfanges. Dies gilt auch bei nicht-funktionaler Leistungsbeschreibung.**

5. Ausführung der Leistungen; Verzögerungen; nachvertragliches Wettbewerbsverbot; Probetrieb; Einbauten; Fixgeschäfte bei Lieferungen

- 5.1. Auf Basis der im Auftragsschreiben angeführten Auftragsgrundlagen wird der AN – unter Umständen neben anderen Gewerke Nehmern - Lieferungen und Leistungen für das genannte Projekt erbringen. Die Liefer- bzw Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten, wobei der AN Verzögerungen unverzüglich bekanntzugeben hat. **Bei reinen Lieferungen handelt es sich um Termingeschäfte, sodass SAW bei Verzug eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe iHv 7 % der Auftragssumme zusteht. SAW ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen entgegenzunehmen.** Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von SAW angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme an.
- 5.2. Die Qualität der geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus den im Auftragsschreiben angeführten Auftragsgrundlagen und den dort vorgegebenen technischen Anforderungen. Der AN bestätigt, diese Unterlagen eingesehen und akzeptiert zu haben.

Der AN hat darüber hinaus – sofern mit den Ausschreibungen kompatibel – den Stand der Technik, zumindest aber die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw die technischen ÖNORMEN, in

deren Ermangelung die DIN-Normen, einzuhalten; jedenfalls aber das Ziel und den Zweck der gelieferten Komponenten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind jene Produkte und Fabrikate zu liefern und zu verbauen, welche im Leistungsverzeichnis bzw. der/den Leistungsbeschreibung(en) angeführt sind. Alle Komponenten sind jedoch vor Einbau SAW zur Bemusterung vorzulegen und schriftlich freigeben zu lassen. Zur Bemusterung sind mindestens 3 technisch gleichwertige Fabrikate auf preisgleichem Niveau vorzulegen, sollte keines der vorgelegten Produkte akzeptiert werden, so ist das Leitfabrikat einzubauen. Nachträgliche Kostenanmeldungen aus diesem Titel gelten einvernehmlich als ausgeschlossen.

- 5.3. Der AN wird seine Lieferungen und Leistungen so erbringen, dass damit auch die Auftragsbedingungen und Vorgaben des Bauherrn bzw laut Baubesprechungen eingehalten werden. Hat der AN gegen die Vorgaben Bedenken, so ist er unter Wahrnehmung seiner Hinweis- und Warnpflicht verpflichtet, SAW davon sofort in Kenntnis zu setzen.
- 5.4. Sollte während der Montage, der Inbetriebsetzung oder des Probetriebes ein Mangel an den Lieferungen und/oder Leistungen des AN auftreten oder im Rahmen der Leistungserbringung des AN ein Schaden verursacht werden, so ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich sämtliche erforderlichen Maßnahmen (insbesondere die unverzügliche Mängelbehebung) zu treffen, um die Geltendmachung hieraus entstehender Ansprüche durch Dritte zu verhindern. In Abänderung zu Pkt 12.1.1.1 2) der ÖNORM B 2210 trägt AN jedenfalls bis zur Übergabe an den Bauherrn die Gefahr.
- 5.5. Der AN versichert, dass er gesetzlich befugt ist, die mit dem beauftragten Gewerk verbundenen Arbeiten uneingeschränkt auszuführen bzw die bedungenen Lieferungen zu tätigen, insbesondere dass eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Ausführung der vorgesehenen bzw. beauftragten Lieferungen und Leistungen besteht. Sollte dies nicht mehr zutreffen, wird der AN die SAW unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 5.6. Der AN ist im Rahmen des durch das Auftragschreiben begründeten Vertragsverhältnisses verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere Koordinations-, Abstimmungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu setzen und seinen Arbeitsablauf im Rahmen des Gewerketerminplans mit den übrigen Gewerken auf der Baustelle abzustimmen. Der AN hat SAW dazu spätestens 10 Tage vor Beginn seiner Arbeiten einen seine Gewerke betreffenden und den Bauablauf des gesamten Bauvorhabens berücksichtigenden Vorschlag für einen Terminplan zu übergeben, in dem er den genauen Arbeitsablauf für die Erbringung seiner Einzelleistungen mit Angabe der Leistungsfristen bekanntgibt. **SAW ist jedoch zur Vermeidung von Problemen mit anderen Gewerkennehmer bzw AG und Bauherrn berechtigt, diesen durch einseitige Abweichungen nötigenfalls abzuändern.**

Klarstellend zu Punkt 7.2 der ÖNORM B2210 wird festgehalten, dass bei Verzögerung des Baubeginns oder des Bauzeitplanes aus Gründen, die SAW nicht verhindern oder vorhersehen kann (insbesondere verzögerte Auftragserteilung durch den Bauherrn; Behinderung durch andere Gewerke auf der Baustelle; Stillstand oder Unterbrechung der Bautätigkeit auf der Baustelle; Hervortreten von Umständen der Leistungserbringung, die SAW nicht kannte oder kennen musste; etc) als vereinbart gilt, dass sich die im Terminplan des AN bekanntgegebenen Leistungsfristen und -termine automatisch um jene Dauer verlängern bzw zurückverschieben, als der tatsächliche Baubeginn gegenüber dem ursprünglich vereinbarten zurückgeblieben ist

AN hat laufend die Verpflichtung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den für das Projekt tätigen Planern und allen sonstigen Gewerke- Nehmern, alles zu veranlassen, um eine termingerechte Inbetriebnahme des Gewerks aus rechtlicher und technischer Sicht zu ermöglichen. Insbesondere ist AN verpflichtet, sämtliche für die Ausführung notwendigen Unterlagen von SAW so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den

örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können, die von ihm anzufertigenden Ausführungsunterlagen und Muster bzw Produktionformationen und -spezifikationen so rechtzeitig vorzulegen, dass die erforderlichen Entscheidungen von SAW ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können sowie die Beschaffung aller für seine Lieferungen und Leistungen erforderlichen behördlichen Bescheide und Befunde, die Erwirkung der bau-, gewerbe-, veranstaltungsstättenbehördlichen und sonstigen (Benützungs-)Bewilligungen, insbesondere der Abnahmebescheide sowie die Erfüllung der daraus resultierenden Auflagen, auf eigene Kosten vorzunehmen. Schließlich hat er sich spätestens vor Beginn der Leistungserbringung bei SAW über vorhandene **Einbauten zu erkundigen, wobei vereinbart wird, dass alle Maßnahmen zur Erhebung von Einbauten, zu deren Schutz und Verlegung vom AN zu tragen sind.**

- 5.7. Der AN verpflichtet sich (in Abänderung der ÖNORM B2210) über Aufforderung der SAW die im Auftragschreiben bzw in einem vereinbarten Vergabeprotokoll festgelegten Sicherheiten zur Besicherung **sämtlicher** Ansprüche von SAW gegen AN beizubringen. Die Kautions ist in Form einer abstrakten Bankgarantie ausgestellt von einem österreichischen Bankinstitut mit erstklassigem Rating zu leisten. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis zum vorgesehenen Übernahmetermin aufzuweisen. Sofern sich der Übernahmetermin verschiebt, ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern, anderenfalls SAW zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 5.8. **Die Beschäftigung von Subunternehmern** einschließlich der Weitergabe des Auftrages - auch nur teilweise – und die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften ist nur nach vorherigen schriftlicher Zustimmung durch SAW und unter Verpflichtung des Subunternehmers und der Arbeitskräfte zur Übernahme sämtlicher Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG zur direkten Inanspruchnahme des Subunternehmers bzw der Arbeitskraft durch den AG zulässig. Im Falle des Zuwiderhandelns steht SAW neben dem Recht auf sofortige Beendigung dieses Vertrages eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% der verrechneten Auftragssumme zu.
- 5.9. Die in den Auftragsgrundlagen bestimmten Baustellenarbeitszeiten sind bei der Erbinrung sämtlicher Lieferungen und Leistungen einzuhalten, Zuschläge werden nicht bezahlt, nötigenfalls ist mit Entsendung zusätzlicher Mitarbeiter vorzugehen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit SAW rechtzeitig abzustimmen.
- 5.10. Pro Arbeitspartie ist mindestens ein deutschmuttersprachiger Vorarbeiter beizustellen.
- 5.11. Der AN ist ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der SAW bis zum endgültigen Abschluss der beauftragten Leistungen nicht berechtigt, mit dem AG bzw Bauherrn direkt in Kontakt zu treten. Sollte eine derartige Kontaktaufnahme für die Leistungserbringung zweckmäßig oder notwendig sein, wird der AN die SAW im Vorfeld informieren. Eine Berechtigung zur Kontaktaufnahme ist jedenfalls erst dann gegeben, wenn SAW die ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Der AN verpflichtet sich weiters, für die Dauer von 12 Monaten nach endgültigem Abschluss und Übergabe des Werks bzw der Lieferung an SAW (welches Ereignis später eintritt, wobei als „Übergabe“ eines jeweils eine förmliche Übergabe iSd ÖNORM B2210, im Übrigen eine bloße Übergabe iSd ABGB zu erfolgen hat) der beauftragten Lieferungen / Leistungen mit dem AG bzw Bauherrn weder zur Geschäftsanbahnung in Kontakt zu treten noch ein Vertragsverhältnis mit diesem zu begründen.

Für jeden Fall der Nichteinhaltung verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in der Höhe von 10 % des von der SAW mit diesem AG in den letzten 18 Monaten vor der Verletzung dieser Verpflichtung abgewickelten Gesamtauftragswertes. Die Pönale wird als Mindestersatz vereinbart. SAW ist daher berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen.

5.12 Sämtliche vom AN erstellten Pläne, technische Berechnungen, Genehmigungen und Unterlagen (Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen etc.), insbesondere auch jene, die dem UrhG unterliegen, werden über Aufforderung SAW unentgeltlich überlassen und können von SAW für eigene Zwecke weiterverwendet werden; AN darf sie ohne schriftliche Einwilligung durch SAW weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. **Ein Zurückbehaltungsrecht des AN wird abbedungen.**

- 5.13. Für erbrachte Leistungen ist ein detailliertes Inbetriebnahme- und Einregulierungsprogramm, bei dem ausschließlich Personal mit entsprechender Qualifikation, Erfahrung und Deutschkenntnissen eingesetzt werden und alle notwendigen Messgeräte, Instrumente und Hilfsgeräte vom AN beizustellen sind, mindestens 8 Wochen vor Beginn SAW vorzulegen. **Der „Probetrieb“ ist Pkt 6.2.8.9 der ÖNORM B2210 wird für die Dauer von 1 Monat vereinbart.** Nach Fertigstellung ist die Einschulung von Betriebspersonal durchzuführen.

6. Ausführungstermine, Rücktritt; Incoterms; Eigentumsvorbehalte

- 6.1. Der AN hat über die für die gegenständlichen Arbeiten erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie die notwendigen Maschinen und Materialien zu verfügen, sodass er die termingerechte Fertigstellung gewährleisten kann. (vgl. auch Punkt 5.6)
- 6.2. Der AN garantiert die vertrags- und ordnungsgemäße sowie fristgerechte Leistungserbringung zu den vereinbarten Terminen.
- 6.3. Alle Aufwendungen, die der SAW durch Terminverzögerungen aus Gründen entstehen, die in die Sphäre des AN fallen, gehen zu Lasten des AN und werden im Rahmen der Abrechnungen der Leistungen in Abzug gebracht.

Für den Fall der Durchführung einer Ersatzvornahme bzw Ersatzbeschaffung durch SAW verzichtet der AN auf den Einwand der Unangemessenheit der Lösung sowie des Preises.

Darüber hinaus hat der AN auch alle Mehraufwendungen für Planänderungen, erhöhten Verwaltungsaufwand etc., zu tragen.

- 6.4. SAW ist neben den im Gesetz, den in der ÖNORM B 2210 und den in den Auftragsgrundlagen des Auftragschreibens vorgesehenen Fällen auch berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und alle noch ausstehenden (Teil)Leistungen und (Teil)Lieferungen auf Kosten des AN von Dritten durchführen zu lassen, wenn
- a) sich der AN mit seinen Leistungen und Lieferungen mehr als eine Woche in Terminverzug befindet (bei Verzug mit Teilleistungen, auch nur hinsichtlich dieser Teilleistungen) oder Entgelt für Leistungen geltend macht, das mehr als 120% des voraussichtlichen, für SAW subjektiven Werts der erbrachten Leistungen beträgt, wobei bei der Ermittlung des subjektiven Werts allfällige SAW zustehende Konventionalstrafen sowie der voraussichtliche Aufwand der Mängelbehebung zu berücksichtigen ist.
 - b) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - c) Fälle höherer Gewalt (zB Krieg, Unruhen, Streik, staatliche Erzeugungsverbote, etc.) oder sonst Umstände – gleich welcher Art - eintreten, welche die Leistung des AN für SAW wertlos (kein Bedarf) oder unmöglich machen,

- d) der Vertrag der SAW mit dem AG aufgelöst wird oder SAW trotz Betreuung keine Zahlung des AG für die Leistungen des AN iSd 7.6. erlangt,
- e) sich die Eigentumsverhältnisse beim AN maßgeblich ändern, was der Fall ist, wenn die Voraussetzungen gemäß §12a MRG vorliegen.
- f) der AN als Subunternehmer des AG oder Bauherrn abgelehnt wird, oder
- g) eine schwerwiegende Vertragsverletzung des AN (zB ein Verstoß gegen Pkt 3.3, 3.7, 5.5, 5.8, 11.2, 13.1, 17, 18 vorliegt.

In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten bzw erfolgten Lieferungen. Der AN ist im Fall des Rücktritts der SAW nicht berechtigt, aus diesem Geschäftsfall bzw. aus dem Rücktritt darüber hinausgehende Ansprüche – gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer – gegenüber der SAW abzuleiten. Schadenersatzansprüche der SAW bleiben davon unberührt und gelten als vorbehalten.

- 6.5. Für den Fall der Nichteinhaltung der im Auftragschreiben oder auch sonst vereinbarten Termine verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale, die nicht als Reugeld anzusehen ist, in Höhe von 0,5% Prozent des Gesamtauftragswertes, mindestens aber € 500,00 pro Kalendertag des Verzugs. Die Pönale wird von der nächsten Abschlagsrechnung oder der (Schluss-)Rechnung in Abzug gebracht. Diese nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale wird als Mindestersatz vereinbart und ist vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig. SAW ist daher berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen. Als Stichtag gelten für Leistungen die im jeweils letztgültigen Terminplan angeführten bzw. zuletzt vereinbarten, einzuhaltenden Termine.

Auch die vereinbarten Zwischentermine sind pönalisiert.

SAW ist auch im Falle eines Rücktritts vom Vertrag berechtigt, diese Pönale zu fordern.

- 6.6. Erachtet sich der AN bei seiner Liefer- bzw Leistungserbringung behindert, so hat er dies SAW unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe (i) sämtlicher Tatsachen anzuzeigen, aus denen der AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung erkennen und diese allenfalls beenden kann, sowie (ii) ob, inwieweit bzw wann und unter welchen Voraussetzungen der AN seine nächsten, gemäß Bauablauf durchzuführenden Arbeiten bzw Lieferungen nicht bzw wieder wie vorgesehen ausführen kann; er hat dessen ungeachtet alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Liefer- und Leistungserbringung sicherzustellen. SAW ist berechtigt, zur Einarbeitung eines eingetretenen Verzuges bei den Nachfolgewerken Überstunden, schnellere Baumethoden oder Technologien anzuordnen.

Im Fall der Behinderung hat der AN ausschließlich bei rechtzeitiger, schriftlicher Bekanntgabe im Vorhinein Anspruch auf Bauzeitverlängerung bzw Verschiebung des Liefertermins, jedoch ohne Anspruch auf Erhöhung des Entgeltes, aus welchem Rechtsgrund auch immer (Vertrag, Schadenersatz, etc.). Forcierungsleistungen werden nur nach ausdrücklicher Anordnung durch SAW sowie schriftlicher Beauftragung vor Leistungserbringung von SAW vergütet.

Allenfalls erforderliche, aber mögliche etappenweise Ausführung der Arbeiten bzw Lieferung des AN stellt keine Behinderung dar und berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten, Ansprüchen auf Schadenersatz oder Bauzeitverlängerung. Ins besonders ist der AN auch verpflichtet, Arbeiten vorzuziehen oder in andere Bauteile auszuweichen.

Bei vorzeitiger Lieferung behält sich SAW vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten wie Lager- und Versicherungskosten zu berechnen; Gefahrenübergang bzw Zahlung erfolgt ohnedies

entsprechend dem vereinbarten Liefertermin bzw dem vereinbarten Übernahmetermin. SAW trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers

- 6.7. Im Falle eines Rücktritts durch den AN – egal aus welchem Grunde, ob gerechtfertigt oder nicht – ist der AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro Fall und angefangenem Kalendertag des Verzugs verpflichtet, SAW all jene Prüfberichte, Pläne und Dokumentationen aller Art zur Verfügung zu stellen die SAW anfordert oder notwendig sind, dass SAW unverzüglich die Arbeiten weiterführen kann. Ein allfälliger Entgeltanspruch aus der Schlussabrechnung des AN wird frühestens binnen 30 Tagen fällig, nach dem die genannten Unterlagen nachweislich zur Verfügung gestellt wurden.
- 6.8. **Sämtliche Warenlieferungen erfolgen auf Gefahr des AN bzw DDP iSd Incoterms 2010 an der Verwendungsstelle.** Allen Lieferungen ist ein Lieferschein (bzw Frachtpapiere etc.) mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und den vollständigen Bestellkennzeichen, Lieferantenerklärungen bzw sonstigen aus abfallwirtschaftlichen- oder sonstigen gesetzlichen Gründen (Zollgesetze, Außenwirtschaftsrecht etc.) erforderlichen Informationen beizugeben. Die bloße Annahme von Lieferungen / Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf SAW zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von SAW sind keine Erklärungen von SAW über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 6.9. **Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.**
- 6.10. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von SAW rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 6.11. Direktlieferungen an Kunden von SAW haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von SAW zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist SAW eine Kopie zu überlassen.

7. Rechnungslegung, Fälligkeit; Skonto; Zurückbehaltungsrecht von SAW

- 7.1. Sämtliche Rechnungen sind firmenmäßig gefertigt unter Angabe von Bestell- und Baustellennummer sowie unter Anschluss prüffähiger Unterlagen und Leistungsnachweise (einschließlich Konformitätserklärungen, Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente etc.) oder andere Unterlagen in aufgliederter Form eingeschrieben zu übermitteln an:

Elektro- und Sicherheitstechnische Anlagen
Wolf Bau von Niederspannungsanlagen GmbH
Höll 88
2870 Aspang

- 7.2. Zahlungsort ist 2870 Aspang. Festgehalten wird, dass SAW iSd §19 Abs 1 UstG Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt Wurde die Lieferung / Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Lieferung / Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.
- 7.3. Ist die Rechnungslegung oder die abgerechnete Leistung mangelhaft, beginnt nach Behebung des Mangels die Prüffrist und damit auch die Zahlungsfrist erneut zu laufen. SAW ist diesfalls berechtigt,

- den für die Prüfung der Rechnung getätigten Aufwand nach Zeit geltend zu machen, wobei hierfür 130% der kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich der Nebenkosten verrechnet werden.
- 7.4. Die Bezahlung einer Rechnung oder die vorübergehende Nutzung gilt nicht als Abnahme und Bestätigung der Mängelfreiheit der bezahlten Lieferungen / Leistungen. Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist während der Weihnachtsfeiertage (jeweils 20.12. bis Montag nach dem 6.1. des Folgejahres) in ihrem Fortlauf gehemmt ist. Eine Zahlung durch SAW ist außerdem noch innerhalb der vereinbarten oder (zB gemäß Punkt 7.6.) verlängerten Zahlungsfristen erfolgt, sofern sie am auf den Fälligkeitstag folgenden Freitag (Überweisungstag, sofern dies ein Werktag ist; sonst erfolgt die Überweisung am folgenden Werktag, wobei Samstag und Sonntag keine Werktage sind) bei der Bank beauftragt wird.
- 7.5. Die Schlussrechnung ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer förmlicher Übergabe und Übernahme des gesamten Gewerks durch den Bauherrn iSd ÖNORM B2210 bzw, sofern ausschließlich Lieferungen geschuldet sind: Übernahme der Lieferungen, zu erstellen, spätestens jedoch 3 Monate nach Übergabe der gesamten Leistungen und deren Übernahme durch den AG, und hat sämtliche Leistungen zu enthalten, die der AN abgegolten haben möchte. SAW ist berechtigt, nach Setzen einer 14-tägigen Nachfrist die Schlussrechnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu erstellen oder erstellen zu lassen. SAW ist berechtigt, auch die für die Administration der Mängelbehebung durch AN anfallenden Kosten geltend zu machen und von den Rechnungen des AN einzubehalten.
- 7.6. Die Zahlungsfrist von SAW verlängert sich automatisch so lange und in jenem Ausmaß, als SAW vom AG keine Zahlung erhält und notwendige und zweckdienliche Betreuungsschritte setzt. SAW ist bzw bleibt zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung des vorigen Satzes und Punkt 7.4 – aufgrund unvorhergesehener Umstände, Irrtum oder aus leichtem Verschulden (sofern berechnete Annahme besteht, dass AN aus der HFU-Liste gestrichen wurde, keine Versicherungsdeckung besteht, behördliche Bewilligungen fehlen oÄ für die Dauer der Nachforschungen, etc.) die Skontofrist um nicht mehr als 90 Tage versäumt wird. Der Skontoverlust bei einer Teilrechnung führt nicht zum Verlust auch bezüglich anderer Teilrechnungen oder der Schlussrechnung. Als rechtzeitige Bezahlung gilt auch eine rechtzeitige Aufrechnungserklärung mit Ansprüchen der SAW gegen AN oder die Überweisung der Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt bis zum 15. des dem Ende der Zahlungsfrist folgenden Monats.
- 7.7. Der Deckungsrücklass gemäß Auftragschreiben dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der SAW gegen AN und kann durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie, ausgestellt von einem österreichischen Bankinstitut mit einem erstklassigem Rating, abgelöst werden. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 7.8. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem SAW den Überweisungsauftrag erteilt.
- 7.9. Die Annahme der (Schluss)Zahlung aufgrund einer (Schluss)Rechnung schließt jegliche nachträgliche Forderungen für die auftragsgemäß erbrachten Leistungen (insbesondere einschließlich Liefer- oder Leistungsänderungen, Regieleistungen, Arbeitskräfteüberlassung, Behinderungen, Forcierung etc.) aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung erhoben wird. Der Vorbehalt ist nur gültig, wenn es schlüssig schriftlich begründet ist. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch SAW.
- 7.10. **Das Zurückbehaltungsrecht von SAW am Kaufpreis bzw Werklohn besteht – in Abänderung zur ÖNORM B2210 – unabhängig von der Höhe des Auftragswertes in Höhe des 10fachen des voraussichtlichen Mängelbehebungswerts.**

8. Baureinigung; Mitteilungspflichten

- 8.1. Es wird festgehalten, dass die tägliche Baureinigung sowie die Entfernung und Entsorgung von Abfällen aller Art, die bei der Herstellung des beauftragten Gewerkes anfallen, vom AN – ungeachtet der vereinbarten Beistellungen – eigenverantwortlich auf eigene Kosten vorzunehmen ist.
- 8.2. Der AN ist verpflichtet, SAW monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN die gesetzlich erforderlichen (AWG etc.) Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und SAW monatlich Belege davon monatlich zu übergeben.

9. Gewährleistung; Garantien; Vermutung der Mangelhaftigkeit; verschuldensunabhängiger Schadenersatz für Mangelfolgeschäden; Ausschluss der Mängelrüge; LED Leuchten

- 9.1 Der AN leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen sämtliche vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen und allen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen entsprechen. Weiters, dafür, dass SAW, der Bauherr oder ein Dritter, dem SAW für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den AN haftet, nachfolgende Gewerke aufbauend auf den Lieferungen und Leistungen des AN errichten kann. Der AN hat SAW bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. AN tritt bereits hiermit sämtliche ihm die für zwecks Herstellung des vereinbarten Werkes verwendeten Materialien und Gegenstände gegenüber ihren Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche ab und verpflichtet sich, diese Ansprüche über erste Aufforderung durch SAW im Namen von SAW und auf eigenes Risiko und Kosten nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist des AN beginnt mit mängelfreier Übergabe der Lieferung und Leistungen der letzten Leistungsteile an SAW und endet, sowohl für bewegliche, als auch für unbewegliche Sachen, frühestens 3 Jahre und 6 Monate (sofern im Vertrag keine längere Gewährleistungsdauer vereinbart wurde) nach förmlicher Übernahme des gesamten Gewerkes durch SAW an den Bauherrn iSd ÖNORM B2210, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung und Übergabe des Gewerkes durch den AN an SAW, **wobei in Abänderung zu § 924 ABGB die Vermutung der Mangelhaftigkeit während der gesamten Dauer der Gewährleistung besteht.** Der AN haftet bzw. leistet Gewähr stets zumindest in jenem Umfang und so lange, wie die SAW gegenüber ihrem(n) Kunden bzw. Auftraggeber(n) haftet. Wenn die SAW vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel außergerichtlich rügt, verlängert sich diese aus den vorstehenden Regelungen abgeleitete Gewährleistungsfrist um ein Jahr.

Die Behebung von Mängeln hat der AN unverzüglich sach- und fachgemäß vorzunehmen. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung durch SAW nicht unverzüglich Folge geleistet, ist SAW berechtigt, diese Schäden und Mängel durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN, anderweitig beheben zu lassen, ohne dass SAW an einen bestimmten Preis gebunden ist. Mit dem Tag der Mängelbehebung, welcher schriftlich festzuhalten ist, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. **Sowohl der Mangelschaden, wie der Mangelfolgeschaden, als auch die Kosten der Ersatzvornahme (Austausch einschließlich De- und Montage) sind vom AN verschuldensunabhängig zu ersetzen.**

- 9.2. SAW kann innerhalb der Gewährleistungs- und Schadenersatzbehelfe, auch wiederholt, frei wählen, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.
- 9.3. Die Beweislastumkehr nach 10 Jahren gemäß § 933 a ABGB gilt nicht. Weiters gilt die Entgegennahme der gelieferten Sache oder der hergestellten Leistung durch SAW, die Bestätigung auf dem Lieferschein,

sowie eine allfällige Zahlung durch SAW nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit oder als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

- 9.4. Eine allfällige Genehmigung durch SAW berechtigt den AN nicht zum Einwand des Allein- oder Mitverschuldens. Der AN haftet diesfalls weiterhin voll.
- 9.5. **SAW trifft keine Verpflichtung zur Mängelrüge gemäß § 377 f UGB.**
- 9.6. Ist für die Feststellung und/oder das Ausmaß von Mängeln/Mängelfolgeschäden die Beiziehung eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen notwendig, so sind alle dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten bei Feststellung eines Mangels ohne Rücksicht auf ein Verschulden vom AN zu tragen.
- 9.7. Wird SAW wegen eines im Leistungsteil des AN liegenden Mangels oder Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen (ASchG, AuslBG, GIBhG etc.) in Anspruch genommen, so ist SAW verpflichtet, AN unverzüglich davon zu informieren; AN ist verpflichtet, SAW unverzüglich auf Aufforderung jede erdenkliche Unterstützung zu leisten, sowie die SAW schad- und klaglos zu halten. AN haftet daher insbesondere verschuldensunabhängig für alle jene Kosten die SAW daraus entstehen, dass der im Leistungsteil des AN liegende Mangel behoben werden muss, sohin insbesondere auch für Kosten für Störungsermittlung, den Aus- und Wiedereinbau und für sonstige wenn auch bloße Vermögensschäden, Verwaltungskosten und Aufwendungen, die von SAW von ihrem Auftraggeber (Bauherrn) oder Dritten geltend gemacht wird (Korrespondenz für Mängel- und Schadensbehebung, Rechnungskorrekturen etc.).
- 9.8. Soweit SAW zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist, so umfasst dieser stets auch den entgangenen Gewinn.
- 9.9. Der AN sichert darüber hinaus zu, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter jeder Art sind.
- 9.10. **Schadenersatzansprüche des AN gegen die SAW sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.** Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz trifft den AN die Beweislast.
- 9.11. **Hinsichtlich der Gewährleistung für LED-Leuchten, bei denen das Leuchtmittel mit dem Leuchtkörper untrennbar verbunden ist (in der Folge „Verbund LED“), wird ausdrücklich festgehalten, dass AN das Funktionieren für 11 Jahre ab Übergabe ausdrücklich garantiert, sodass AN im Rahmen der Garantie das Verbund LED auf eigene Kosten zu tauschen hat, sofern dieses innerhalb von 11 Jahren die volle Funktionsfähigkeit verliert.**

10. Haftrücklass

- 10.1. Der Haftrücklass gemäß dem Auftragschreiben dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der SAW gegen AN und kann durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes mit erstklassigem Rating ersetzt werden, sofern SAW vom AG ihrerseits den Haftrücklass bereits ausbezahlt bekommen hat. In diesem Fall werden 0,7 % der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Die Laufzeit der Bankgarantie ist mit der Dauer der Gewährleistung abzustimmen. Sofern sich die Gewährleistungsfrist verlängert, ist die Bankgarantie entsprechend zu prolongieren, anderenfalls SAW zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.

11. Ausweistragepflicht

- 11.1. Für jeden Arbeitnehmer des AN auf der Baustelle wird beim ersten Arbeitsantritt ein Baustellenausweis angefertigt, welcher von den Arbeitnehmern auf der Baustelle sichtbar zu tragen ist. Der AN hat dazu jeweils vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung, allfällige Dokumente, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers in Österreich nach dem AuslBG ergibt und ein Passfoto beizubringen. Als Kostenersatz wird pro Ausweis Euro 50,00 zzgl. MwSt. verrechnet.
- 11.2. Bei Verstößen gegen die Ausweistragepflicht hat der AN eine Vertragsstrafe von 0,5% der Gesamtauftragssumme pro Arbeitnehmer und Tag zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe ist unverzüglich nach Aufforderung durch SAW zur Zahlung fällig. Weiters ist SAW in diesem Fall berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Nach Beendigung der Leistungen hat der AN sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich der Bauleitung zu übergeben. Bei Unterlassen wird eine Zahlung von Euro 250,00 zzgl. MwSt. pro fehlenden Ausweis verrechnet und im Rahmen der Abrechnung abgezogen.

12. Besondere Bestimmungen für Lieferungen; Ersatzteile; Produkthaftung; Niederspannungsverteiler

- 12.1. Der AN übernimmt die Garantie, dass Ersatzteile innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Übernahme durch den Bauherrn verfügbar sind **bzw er im Insolvenzfall des Zulieferers ein adäquates und gleichwertiges Produkt benennen kann.**
- 12.2. AN hat SAW über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch SAW zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für SAW notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von SAW auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von SAW auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 12.3. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage SAW den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie SAW zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. SAW behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird SAW die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.
- 12.5. Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen Bestimmungen über ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung in Österreich unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum bzw nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, SAW auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an SAW sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu entpflichten. Der AN stellt

SAW hinsichtlich aller Kosten, die SAW infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN SAW sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die gelieferte Ware oder die erbrachten Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung (gefährliche Abfälle, Altöle etc.), Entsorgung, Verwendung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gesetze und (EU-)Verordnungen.

12.6 Den Empfang einer Lieferung dürfen ausschließlich mit Dienstausweis ausgewiesene Mitarbeiter von SAW bestätigen. Auf Punkt 5.1 (Fixgeschäft) wird hingewiesen.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gilt als Verwendungsstelle (Lieferort) von Waren iSd Punkt 6.8 das von SAW bereitgestellte Lager (Container), **bei Niederspannungsverteilern der Niederspannungsverteilterraum.**

13. Ansprechpartner

- 13.1. Die Auswechslung des im Auftragsschreiben bekannt gegebenen Bauleiters ist bei sonstiger Berechtigung zur fristlosen Beendigung der Beauftragung nur mit schriftlicher Zustimmung durch SAW gestattet. SAW ist berechtigt, den Austausch des Bauleiters oder anderer Mitarbeiter des Unternehmens des AN zu verlangen.

14. Regieleistungen; Arbeitskräfteüberlassung; Erweiterung der Verfallsbestimmungen

- 14.1. Regieleistungen werden nur abgegolten, wenn sie im Einzelfall **vor ihrer Ausführung schriftlich beauftragt werden** und diese Regieleistungen durch von der SAW rechtswirksam abgezeichnete Regieberichte dokumentiert sind. Der AN ist daher verpflichtet, für sämtliche Regiearbeiten Arbeitsnachweise zu führen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung der Bauaufsicht oder einem Beauftragten der SAW zur Unterschrift vorzulegen.
- 14.2. Mit der Unterschrift der SAW auf den Arbeitsnachweisen wird ausschließlich die Anwesenheit der vom AN eingesetzten Arbeitnehmer zu den in den Arbeitsnachweisen angeführten Zeiten bestätigt. Durch die Unterschrift der SAW erfolgt jedenfalls kein Anerkenntnis des tatsächlichen Arbeitsaufwandes. SAW behält sich das Recht zur Prüfung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes im Zuge der Abrechnung der Leistungen durch den AN vor. Vergütet werden nur Leistungen, die zur Erbringung des vorgegebenen Leistungsumfanges nachweislich notwendig sind.
- 14.3. Ergänzend zu den Bestimmungen der ÖNORM B 2210 sind **von der Verpflichtung zur Aufnahme sämtlicher Rechnungspositionen, zur Abgabe eines Schlussrechnungsvorbehalts und von den Verfallsbestimmungen für nicht in der Schlussrechnung aufgenommene Positionen auch Regieleistungen und Ansprüche aus Arbeitskräfteüberlassung erfasst.** SAW steht pro angefangenem Kalendertag pro überlassener Arbeitskraft eine **verschuldensunabhängige Konventionalstrafe iHv 25% der verrechneten Lohnsumme** zu, an dem der AN keine gültige Gewerbeberechtigung hat.
- 14.4. **Definitionen:** „**Monteure**“ sind Arbeiter mit bestandener Lehrabschlussprüfung und vollständig erlerntem Lehrberuf des Elektromonteurs; „**Qualifizierte Helfer**“ sind Arbeiter, die die Lehre als Elektromonteur bereits absolviert jedoch noch keine Lehrabschlussprüfung bestanden haben; „**Lehrlinge**“ sind Personen, die gerade dabei sind, eine Lehre als Elektromonteur zu absolvieren. Bei allen anderen, eingesetzten Arbeitern handelt es sich um „**Helfer**“ (auch: „Hilfsarbeiter“, „unqualifiziertes

Personal“ etc.). **Solange AN nicht schriftliche Nachweise für eine vorhandene, höhere Qualifikation vorlegt ist SAW berechtigt, für sämtliche zum Einsatz kommenden überlassenen Arbeitskräfte bzw für sämtliche Regiestunden EUR 15,- als angemessenen Satz anzunehmen. Eine rückwirkende Vergütung bei verspäteter Vorlage der Nachweise ist nicht möglich.**

15. Verbot der Abtretung von Forderungen, Aufrechnungsverbot; Kein Zurückbehaltungsrecht des AN

- 15.1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SAW ist es dem AN nicht gestattet seine Forderungen oder Teile davon an Dritte abzutreten. Für den Fall der beabsichtigten Abtretung hat der AN daher die SAW um ihre schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Erteilt die SAW eine diesbezügliche Zustimmung, so gilt diese nur für den jeweiligen Einzelfall und ist die SAW berechtigt, für den ihr entstehenden administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages oder des Wertes der sonstigen Forderung, mindestens jedoch € 200,00, einzubehalten bzw. dem AN in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN entgegen dieser Vereinbarung eine Forderung aus diesem Vertrag an Dritte ganz oder teilweise abtritt.
- 15.2. Weiters ist es dem AN nicht gestattet gegen Forderungen der SAW, aus welchem Grund auch immer, aufzurechnen.
- 15.3. **Dem AN steht unwiderruflich kein Zurückbehaltungsrecht gegen SAW** zu, insbesondere auf Prüfprotokolle, Pläne und sonstige Unterlagen, die SAW zur Geltendmachung von Forderungen gegen oder zur Abnahme der Lieferungen / Leistungen an den Bauherrn oder AG benötigt.

16. Anwendbares Recht

- 16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss IPR-rechtlicher Weiterverweisungen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche, sohin auch aus zukünftigen Vereinbarungen entstehende, Streitigkeiten zwischen der SAW und dem AN wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

17. Geheimhaltungsverpflichtung

- 17.1. Alle Veröffentlichungen über das Projekt bedürfen der Zustimmung der SAW sowie der Zustimmung des AG. Diese Verpflichtung besteht für fünf Jahre nach Abschluss der beauftragten Leistungen fort.
- 17.2. Der AN verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche und nicht bekannte Unterlagen und Information (Preise, Geschäftsgeheimnisse, technische Lösungen etc.), die er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erhält, nur für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, vertraulich zu behandeln und Dritten nur soweit, als dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist, zugänglich zu machen oder bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder ob sich deren Vertraulichkeit aus den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach ergibt. Diese Verpflichtung besteht unbefristet auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, und wird der AN seinen Mitarbeitern sowie Dritten, die bei der Erfüllung des Vertrages beratend oder ausführend mitwirken, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.
- 17.3. Im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen, ist der AN verpflichtet, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Pönale, die vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig ist, in der Höhe von 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme unverzüglich

nach Aufforderung an SAW zu bezahlen. SAW ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und trägt AN alle hieraus entstehenden Mehraufwendungen.

18. Sonstiges: Überprüfung der Naturmaße, Einsatz von Arbeitnehmern

- 18.1. Der AN ist verpflichtet, vor seiner Tätigkeit vor Ort, Naturmaß zu nehmen und sich über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen Kenntnis zu verschaffen. Abweichungen der Naturmaße zu Planangaben sind unverzüglich und schriftlich den Bauleitern der SAW mitzuteilen.
- 18.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche geforderte Zertifizierungen zu erfüllen.
- 18.3. Der AN ist zur Einhaltung der letztgültigen Sicherheits- und Gesundheitsstandards sowie der Baustellenordnung verpflichtet; er ist selbst verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren. Subsidiär gilt jedenfalls die Baustellenordnung der VIBÖ. Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert – soweit es sich nicht um eine übliche Tafel iSd § 66 GewO auf eigene Kosten handelt – die Zustimmung des AG.
- 18.4. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (einschließlich Ausländerbeschäftigungsgesetz und Gleichbehandlungsgesetz) sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen sowie des AVRAG einschließlich des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes, genauestens zu beachten; besonders wird auf § 8 ASchG (Koordination) hingewiesen. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) zu berücksichtigen.
- 18.5. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer ordnungsgemäß bei der Sozialversicherung anzumelden. SAW ist berechtigt, vom AN in diesem Zusammenhang eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger sowie weitere Nachweise der Sozialversicherungsträger bzw. des Finanzamtes zu fordern.
- 18.6. Der AN hat alle Sicherheitsvorkehrungen, die von der Bauleitung der SAW angeordnet werden und gemäß SIGE-Plan oder Baustellenordnung erforderlich sind, ohne Vergütung zu treffen (Baustellenabschränkungen, Schutzgerüste, etc.).
- 18.7. Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdengesetz, das Antimissbrauchsgesetz, das LSD sowie das Passgesetz zwingend einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Diese Dokumente sind beim ersten Arbeitsantritt unaufgefordert der Bauleitung vorzulegen. Der AN hat die von ihm beauftragten Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gilt ein vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängiges Pönale in der Höhe von 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als vereinbart. Diese Vertragsstrafe ist unverzüglich nach Aufforderung durch SAW zur Zahlung fällig. SAW ist auch berechtigt die Vertragsstrafe von der Schlussrechnungssumme in Abzug zu bringen.

Falls SAW aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen werden (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN sowie Sozialversicherungsbeiträge) sowie für den Fall, dass SAW Strafen in

Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN die SAW schad- und klaglos zu halten. SAW ist berechtigt, einen entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN auch für alle daraus sonst entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden. Weitere Schritte behält sich die SAW ausdrücklich vor.

Zur Befriedigung obiger Ansprüche kann seitens der SAW auch die Kautions in Anspruch genommen werden.

- 18.8. Die Erstellung von **Bautagesberichten** ist verpflichtend. Der AN ist verpflichtet, diese unaufgefordert wöchentlich dem Bauleiter der SAW zu übergeben. In Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen gelten durch Unterschrift eines Vertreters der SAW nicht als anerkannt; Regieleistungen sind ausschließlich in eigenen Regieberichten aufzuführen.
- 18.9. Sollten Bestimmungen eines geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht.
- 18.10. Der AN anerkennt alle der Ausschreibung und dem Auftragsschreiben zugrunde liegenden Auftragsgrundlagen, insbesondere die technischen und rechtlichen Bedingungen sowie das Leistungsziel des Bauherren und erklärt diese als Bestandteil des Auftragsschreibens vollinhaltlich zu akzeptieren.
- 18.11. Zum Zeichen des Erhalts muss der AN eine Kopie des Auftragsschreibens innerhalb von 7 Tagen vorbehaltlos und firmenmäßig gefertigt zurückschicken.

Sobald der AN beginnt, die Arbeitsleistungen gemäß dem Auftragsschreiben zu verrichten, gilt das Auftragsschreiben in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung als angenommen, sofern sich SAW nicht binnen 3 Werktagen auf das Nichtzustandekommen des Vertrages beruft. Unterbleibt eine derartige Erklärung von SAW ist sohin der Vertrag unter Zugrundelegung des Auftragsschreibens sowie der gesamten angeführten Auftragsgrundlagen zustande gekommen.